

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.875.7882023-0.875.788

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: VDL/L.L135-10002-33-2023

Entwurf eines Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes – Bgld. ChG; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („LGBl. 1“).

Zu § 42:

Zu Abs. 2:

Es wird angemerkt, dass das zugehörige Possessivpronomen in den lit. a bis c nicht „ihren“ bzw. „ihr“ sein kann, weil im Einleitungsteil von *dem* Menschen (im Singular) die Rede ist.

Zu § 43:

Zu Abs. 3:

Für welche Leistungen die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig ist, ergibt sich bereits aus Abs. 1. Im Interesse der Rechtsklarheit könnte daher direkt auf Abs. 1 anstatt auf § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 48:

Zu Abs. 2:

Es ist nicht einsichtig, warum Bescheidbeschwerden auch dann, wenn ausnahmsweise die Landesregierung belangte Behörde ist (Fälle des § 10 Abs. 1 Z 4, siehe § 43 Abs. 1), nur bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können. Schließlich wäre in den genannten Fällen auch eine allfällige Beschwerdevorentscheidung durch die Landesregierung als belangte Behörde zu erlassen. Allenfalls könnte – im Interesse der Rechtsschutzsuchenden – vorgesehen werden, dass Beschwerden fristwährend *auch* dann immer bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können, wenn ausnahmsweise nicht diese den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Auch die Erforderlichkeit einer derartigen *lex specialis* im Verhältnis zum VwGVG wäre freilich zu begründen (Art. 136 Abs. 2 B-VG).

Zu Abs. 3:

Zwar soll die Landesregierung nach dem vorliegenden Entwurf vornehmlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten. Im Hinblick auf Leistungen nach § 14 (Geschützte Arbeit) sollen ihr jedoch auch hoheitliche Befugnisse zukommen (siehe zum hoheitlichen Charakter dieser Leistung § 10 Abs. 1 Z 4, siehe zur Behördenzuständigkeit § 43 Abs. 1). Folglich ist unklar, warum im ersten Halbsatz, dessen Gehalt sich im Übrigen bereits aus Art. 131 Abs. 1 B-VG ergibt („Über Beschwerden gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht“), lediglich auf die Bezirksverwaltungsbehörde als belangte Behörde, nicht aber auch auf die Landesregierung Bezug genommen wird. Es wird daher stattdessen ein Entfall des zitierten Halbsatzes oder eine Formulierung wie: „Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht“ angeregt.

Zu § 49:

Zu Abs. 1:

Zahlreiche konkrete Vollziehungsorgane und juristische Personen öffentlichen Rechts sind bereits als Adressaten von Amtshilfeersuchen explizit genannt. Es wäre – auch im Hinblick auf Verhältnismäßigkeitserwägungen – zu begründen, warum darüber hinaus eine Verpflichtung *aller* Organe des Bundes zur Datenübermittlung erforderlich sein soll (vgl. auch schon die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Burgenländischen Sozialhilfegesetzes [Bgl. SHG], GZ 2023-0.875.496; Ihr Zeichen: VDL/L.L142-10019-30-2023).

Soweit die Organe *anderer Bundesländer* adressiert werden, welche personenbezogene Daten auf Ersuchen übermitteln sollen, darf dazu Folgendes bemerkt werden: Die Statuierung solcher Pflichten für Organe eines anderen Landes bedeutet eine Überschreitung des eigenen Landes-Vollziehungsbereichs. Zu Recht wird dies auch in der Literatur problematisiert (vgl. *Uebe*, Notifikationen von Landesgesetzes gegenüber dem Bund unter besonderer Berücksichtigung von Art. 97 Abs. 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen), in Land Oberösterreich [Hrsg.], Linzer Legistik-Gespräche [2019] 49 ff [91 FN 89]). Der auch im Verhältnis der Länder untereinander bestehende Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche sollte insofern einer näheren Prüfung unterzogen sowie allenfalls in vertiefter Weise auch in den Erläuterungen thematisiert werden. In Ermangelung ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Vorgaben könnte auch hier eine Lösung in der Erlassung aufeinander abgestimmter Gesetze der betreffenden Länder bestehen; im Ergebnis könnte dann argumentiert werden, dass die Landesorgane jeweils nur die eigenen landesgesetzlichen Bestimmungen (Ermächtigungen und Verpflichtungen) vollziehen und es somit genau genommen gar nicht zu einer Überschreitung des eigenen Landes-Vollziehungsbereichs kommt.

Zu § 53:

Zu Abs. „2“:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Abs. 1 fehlt.

Ferner ist zu beachten, dass der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat nicht auf der Grundlage von „§ 32 des vorliegenden Gesetzes“, sondern § 30 des vorgesehenen Bgl. SHG eingerichtet werden soll.

Zu § 56:

Zu Abs. 2:

In der Ermächtigung zur Erlassung rückwirkender Verordnungen wurden weder inhaltliche noch temporale Schranken für die Zeit nach dem 1. Oktober 2024 formuliert. Es wird darauf hingewiesen, dass die ab Inkrafttreten mögliche Rückwirkung aller auf Grund des vorgesehenen Gesetzes erlassenen Verordnungen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Vertrauensschutz Rechnung zu tragen hat (vgl. dazu etwa VfSlg. 20.187/2017).

Wien, am 22. Dezember 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt